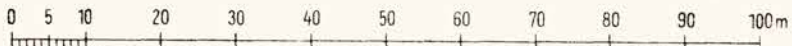


Bebauungsplan XX-20

für die Grundstücke
Tessenowstraße 1-4, Oranienburger Straße 1-12
und Blunckstraße 2/8a, 18 und 7/17b
im Bezirk Reinickendorf

Ortsteil Wittenau

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

festgesetzt festzusetzen aufzuheben

Geltungsbereichsgrenze
Straßenfluchtlinie
Baufluchtlinie
Straßenbegrenzungslinie
Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
Baugrenze
Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Beschränkungen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung



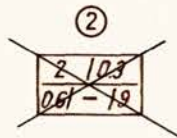
Leitungsrecht

allg. Wohngebiet (WA)
reines Wohngebiet (WR)
Sondergebiet (SO)
Garagen eingeschossig

2. Maß der Nutzung

Einzel festsetzung

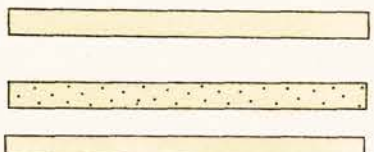
Flächenmäßige Ausweisung



Anzahl der Vollgeschosse zulässig

Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl /
Geschoßflächenzahl / Baumessenzahl / Bauweise

Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.



nicht überbaubare Grundstücksfläche privat

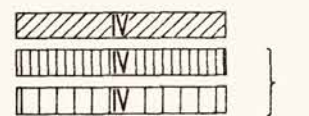
nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen privat

öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand
mit Geschoßanzahl



Wohn- und Mischbauten
Geschäfts- Lager- Gewerbe
und Industriebauten

Abkürzungen

K Kinderspielplatz
Mu Mülltonnen

St Stellplatz

Grenzen usw.

vorhanden zukünftig fortfallend

Ortsteilsgrenze

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Bordkante
geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Bezirksamt Reinickendorf v. Berlin, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Kopetzky

Amtsleiter

Stadtplanungsamt

Hein

Amtsleiter

Berlin-Wittenau, den 24. Januar 1964

Schäfer

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 30. September 1964 erhalten und wurde
in der Zeit vom 9. 11. 1964 bis 8. 12. 1964 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wittenau, den 10. Dezember 1964

Bezirksamt Reinickendorf

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Hein

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur
Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

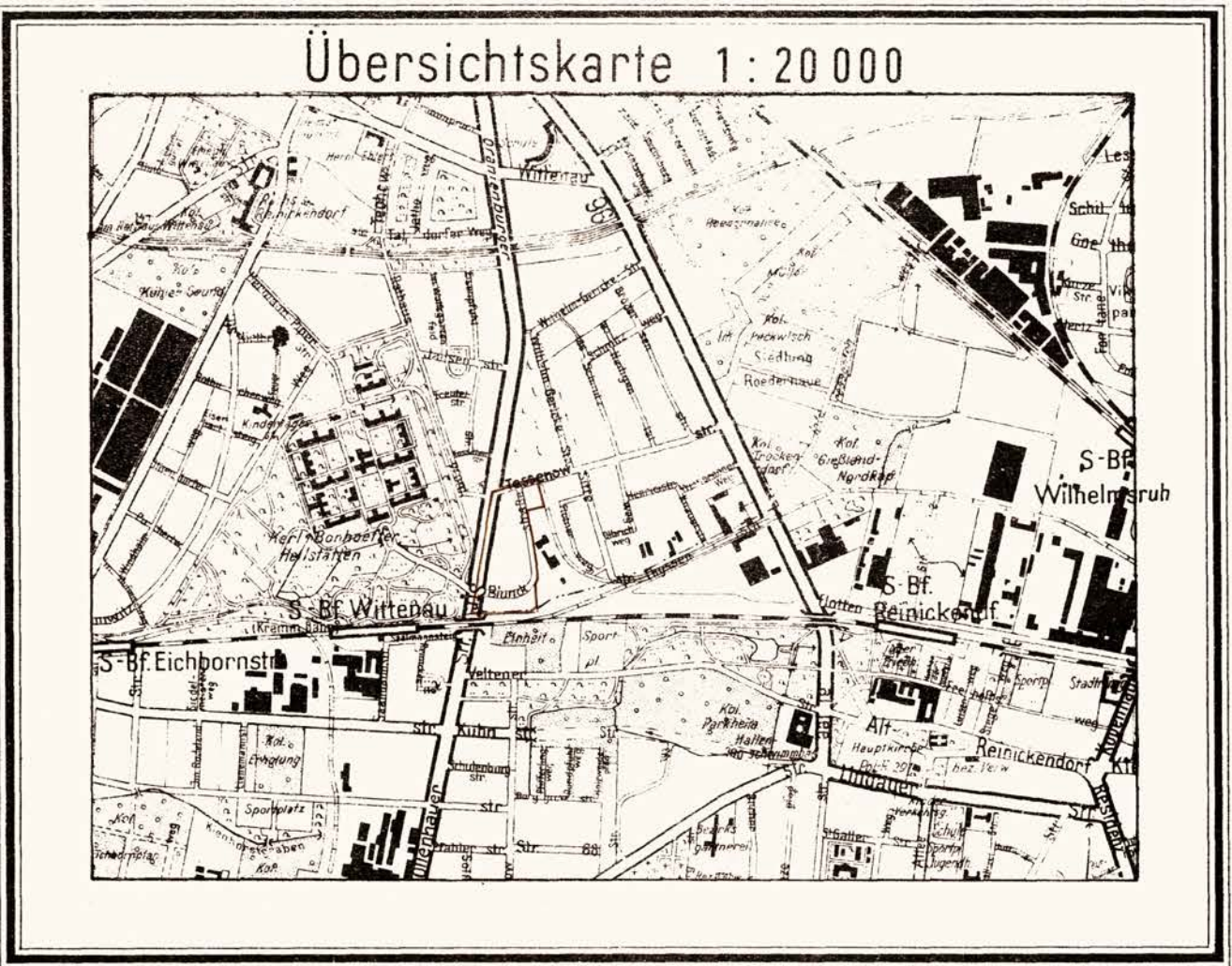
Berlin, den 14. Juli 1965

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 29. Juli 1965 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 912 verkündet worden.

Abzeichnung



Planergänzungsbestimmungen

- Im Ladengebiet sind die der Versorgung der Umgebung dienenden Läden, nichtstörenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörenden Handwerksbetriebe zulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Dachform für alle Gebäude - mit Ausnahme der gärtlich der Blunckstraße liegenden -: Flachdach bis 5° Neigung.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 19. Juni 1964
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin-Wittenau, den 4. 10. 1965

Bezirksamt Reinickendorf

Abt. Bau- u. Wohnungswesen

Vermessungsamt

Schäfer



XX-20